



An die Geschäftsstelle des Regionalrates

**Herrn
Michael Schnell**

**Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Regionalratsfraktion Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 299/9
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf den, 21.05.07

Anfrage zur Berücksichtigung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG

zum Planungsverfahren zur 49. Änderung des GEP

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Büssow,

am 29.03.07 hat der Regionalrat Düsseldorf den Erarbeitungsbeschluss für die 49. Änderung des Regionalplanes gefasst.

Gegenstand der Änderung ist eine Anpassung des textlichen Zieles im Kapitel 3.9. (Ziel 1) „Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern“.

Zwar wird im Text Abs.3, der Modernisierung bestehender Anlagen und der Ersatz durch umweltfreundlichere Anlagen mit einer höheren Effizienz eine besondere Bedeutung eingeräumt, ohne dieses Ziel jedoch näher zu definieren.

Zukünftig sollen alle Gewerbe- und Industriegebiete potenziell für die Errichtung von Groß-Kraftwerken geöffnet werden.

Die Entscheidung über den Kraftwerksbau soll sozusagen kommunalisiert werden.

Zur Beurteilung und Abwägung einer Kraftwerksinvestition im Hinblick auf die Errichtung zukunftsfähiger und effizienter Energiestrukturen wie sie die Ziele der Richtlinie 2004/8/EG fordert, fehlt den Kommunen unseres Erachtens jedoch belastbares Zahlenmaterial und Kriterien für Abwägung.

Die Ziele der Richtlinie 2004/8/EG sind

- a) zu ermöglichen, die vorhandene Kraft-Wärme-Kopplung zu verstärken und neue Anlagen zu fördern.
- b) mittel- und langfristig den erforderlichen Rahmen für eine hoch leistungsfähige Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen.

Deshalb sollen die Mitgliedsstaaten eine Analyse des nationalen Potenzials für die Anwendung der hoch leistungsfähigen Kraft-Wärme-Kopplung durchführen, zum ersten Mal spätestens am 21. Februar 2007 und danach alle vier Jahre.

Auf der Grundlage der harmonisierten Werte des in der Richtlinie definierten Referenz-Wirkungsgrad sorgen die Mitgliedsstaaten spätestens sechs Monate nach der Annahme dieser Werte dafür, dass die Herkunft der Elektrizität aus der hoch leistungsfähigen Kraft-Wärme-Kopplung nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien, die von jedem Mitgliedsstaat festgelegt werden, garantiert werden kann.

Die Mitgliedsstaaten sollen dafür sorgen, dass diese Garantie hinsichtlich der Herkunft der Elektrizität es den Erzeugern ermöglicht, den Beweis beizubringen, dass die von ihnen verkaufte Elektrizität aus der hoch leistungsfähigen Kraft-Wärme-Kopplung stammt.

Zur Erhebung der Datenbasis sind die Mitgliedsstaaten gemäß Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, Artikel 6 aufgefordert, eine Analyse des nationalen Potentials für den Einsatz von hocheffizienten KWK zu erstellen.

Da der Bericht mit den Analyseergebnissen bis zum 21. Februar 2007 vorgelegt werden musste, sollten die Daten auch für den Regierungsbezirk Düsseldorf bereits erhoben sein.

Wir fragen in diesem Zusammenhang:

1) Wie beurteilt die Bezirksregierung die vorgesehene 49.GEP-Änderung im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der EU-Richtlinie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung?

- a) Im Hinblick auf den nicht verankerten Vorrang für die Kraft- Wärme-Kopplung?
- b) Im Hinblick die fehlende Vorgabe des GEP zur Effizienz?
- c) Im Hinblick auf die fehlende Übersicht der Kommunen zu den Energiestrukturen?

2) Warum ist eine GEP-Änderung, die keine Berücksichtigung der Referenz-Wirkungsgrade festschreibt wie sie in den Richtlinien der EU definiert wurden und somit auch konventionelle Steinkohle-Kraftwerke ermöglicht mit der Umsetzung der EU-Richtlinie vereinbar?

3) Ist die o.g. Datenerhebung der Bezirksregierung bekannt und zugänglich?

4) Kann sie dem Regionalrat im Rahmen seiner Abwägung zur Verfügung gestellt werden?

- a) Wen ja, wie lauten die Ergebnisse?
- b) Wenn nein, wieso nicht und wer kann die Ergebnisse zur Verfügung stellen?

Für die Beantwortung unserer Anfragen herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender